

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. September 1978	Nummer 108
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2161	16. 8. 1978	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Justizministers u. d. Kultusministers Bekämpfung der Jugendkriminalität	1510

I.

2161

Bekämpfung der Jugendkriminalität

Gem. RdErl. d. Innenministers - IV A 4 - 2802 -
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- IV B 4 6304 -
d. Justizministers - 4210 - III A. 79 -
u. d. Kultusministers - II A 2.36-87/0 Nr. 2174/78 -
v. 16. 8. 1978

Inhaltsübersicht

- 1 Bekämpfung der Jugendkriminalität als gemeinsamer Auftrag
- 2 Zuständige Behörden und ihre Aufgaben
 - 2.1 Jugendämter
 - 2.2 Gesundheitsbehörden
 - 2.3 Ordnungsbehörden
 - 2.4 Polizeibehörden
 - 2.5 Justizbehörden
 - 2.6 Schule
- 3 Verpflichtung zur Zusammenarbeit
- 4 Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

- 1 **Bekämpfung der Jugendkriminalität als gemeinsamer Auftrag**

In der Bundesrepublik hat die Zahl der Straftaten, bei denen der ermittelte Täter unter 21 Jahre alt war, ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Angesichts dieser Entwicklung ist die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße beunruhigt. Dies hängt nicht zuletzt mit der Eigenart der von jungen Menschen begangenen Straftaten zusammen. Neben Diebstählen sind dies hauptsächlich Raubüberfälle, Körperverletzungen sowie die Zerstörung privaten und gemeinnützigen Eigentums.

Weiterhin fällt die Tatsache ins Gewicht, daß ein großer Teil der erwachsenen schwerkriminellen Straftäter schon als Kind oder Jugendlicher kriminell in Erscheinung getreten ist. Es besteht die große Gefahr, daß junge Menschen in die Kriminalität abgleiten, wenn nicht frühzeitig gezielte vorbeugende Maßnahmen einsetzen.

Ziel dieses Erlasses ist es, das Zusammenwirken aller mit Jugendproblemen befaßten Behörden und Stellen zu fördern, zu unterstützen und zu stärken.

- 2 Zuständige Behörden und ihre Aufgaben

- 2.1 **Jugendämter**

- 2.1.1 Die Jugendämter haben aufgrund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG NW) den Auftrag, die Familie bei der Erfüllung des Anspruchs des Kindes auf Erziehung zu unterstützen und bei Nichterfüllung dieses Anspruchs durch die Familie, selbst für die Erfüllung des Anspruchs einzustehen. Angesichts der Tatsache, daß delinquentes Verhalten junger Menschen in der Mehrzahl der Fälle auf Entwicklungsstörungen und Erziehungsmängel zurückzuführen ist, hat das Jugendamt nach den Ursachen dieses Verhaltens zu forschen und alle Möglichkeiten zu nutzen, um weiteren Straftaten entgegenzuwirken. Deshalb wird es zweckmäßigerweise zunächst versuchen, die unmittelbaren, aber auch die weiteren Ursachen und Gründe aufzudecken, die zu der jeweiligen Straftat geführt haben. Dazu gehört auch, daß eine möglichst umfassende Information über den bisherigen Lebenslauf des jungen Straftäters, über die Sozialisationsfähigkeit seiner Eltern sowie die Einflüsse, die vom Kreis seiner jugendlichen Bekannten ausgehen, gewonnen wird. Die vom Jugendamt zu veranlassende Betreuung wird sich in jedem Einzelfall auf die Ermittlungsergebnisse stützen. Dabei kann eine lockere Betreuung ausreichen, es kann aber auch ein längerer, intensiver Kontakt erforderlich werden. Nahezu in allen

Fällen wird es nötig sein, daß die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten des betreffenden jungen Menschen angeregt werden, diese Betreuung nachhaltig zu unterstützen. Zuweilen ist es nicht zu umgehen, durch entsprechende Maßnahmen die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken und zu verbessern. Hierzu eignet sich vor allem, daß eine Erziehungsberatungsstelle eingeschaltet oder daß ein Erziehungsbeistand bestellt wird. Aber auch eine regelmäßige Betreuung durch einen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes ist oft sehr erfolgreich.

Sollte die kriminelle Auffälligkeit des Kindes oder Jugendlichen schwerwiegende Ausmaße angenommen haben, so hat das Jugendamt in jedem Fall und unabhängig vom Stande der jeweiligen polizeilichen Ermittlungen oder eines bereits anhängigen Strafverfahrens zu ermitteln, ob spezielle erzieherische Hilfen erforderlich sind. Das Jugendamt hat vor allem in den Fällen, in denen eine nicht ausreichende Erziehungsfähigkeit der Eltern festgestellt wird, zu prüfen, ob der junge Mensch vorübergehend aus seiner Familie herausgenommen werden muß, um durch Unterbringung in einer insoweit besonders qualifizierten Familienpflegestelle oder nötigenfalls im Rahmen einer gerichtlich anzuordnenden Fürsorgeerziehung oder einer zu gewährenden Freiwilligen Erziehungshilfe in einem Heim eine ausreichende erzieherische Stabilisierung zu erfahren.

Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört auch die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe erstreckt sich nicht nur auf das gesamte Jugendstrafverfahren. Auch nach Abschluß des Verfahrens und der Vollstreckung hat sie den Kontakt zu dem Verurteilten aufrechtzuerhalten, sofern dies wegen einer fortbestehenden Gefährdung angezeigt ist.

Es ist erforderlich, daß das Jugendamt durch die Polizeibehörden möglichst rechtzeitig und umfassend informiert wird. Nur so kann es das Ausmaß der Gefährdung junger Menschen erkennen und eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die evtl. einzuleitenden Hilfen gewinnen.

Zweckmäßigerweise sollte schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung ermittelt werden, ob das Kind oder der Jugendliche bereits erzieherische Hilfen durch das Jugendamt erhalten hat. In diesen Fällen ist es angezeigt, das Jugendamt sogleich fernmündlich zu verständigen.

Die Justizbehörden unterrichten das Jugendamt über den weiteren Fortgang und den Abschluß des Verfahrens. Wegen der entsprechenden Mitteilungspflichten wird auf Abschnitt 2.5 dieses Runderlasses hingewiesen.

- 2.1.2 Aufgrund der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchÖG) sowie des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS), haben die Jugendämter im Zusammenwirken mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden darauf zu achten, daß die gesetzlich geregelten Beschränkungen, denen sich die Erwachsenen im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu unterwerfen haben, eingehalten werden. Die Durchsetzung dieser Aufgabe verlangt die Überwachung der in den Jugendschutzgesetzen angesprochenen Gefährdungsmomente für Kinder und Jugendliche und setzt eine gemeinsame Planung aller beteiligten Behörden und Stellen voraus. Dabei soll keine Behörde von einer Initiative deshalb absehen, weil auch andere Behörden zur Durchführung des Jugendschutzes zuständig sind (Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des JSchÖG, Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 1. 10. 1964 - SMBl. NW. 2161 -).

Bei der Durchführung von Kontrollen der örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden an jugendgefährdenden Orten ist die Beteiligung des Jugendamtes wesentlich. Insbesondere kann dadurch vermieden werden, daß Kontrollmaßnahmen als gegen Jugendliche gerichtet empfunden werden. Die gemeinsame

Begegnung kann zu ausbaufähigen Kontakten zwischen gefährdeten Jugendlichen und dem Jugendamt führen und somit Ansatzpunkte für gezielte Hilfen schaffen.

Die Jugendämter haben dafür Sorge zu tragen, daß genügend geeignete Räume (Jugendschutzstellen) für die vorübergehende Aufnahme gefährdeter Kinder und Jugendlicher sowie qualifizierte Fachkräfte für die Betreuung der zugeführten Kinder und Jugendlichen bereitstehen, wobei sich die Jugendämter, soweit möglich, der Hilfe und der Einrichtung der Träger der freien Jugendhilfe bedienen sollen.

Um nach dringend notwendigen polizeilichen Maßnahmen stets unmittelbar pädagogische Hilfen sicherzustellen, sollte bei den Jugendämtern außerhalb der Bürozeiten ein ständig erreichbarer Bereitschaftsdienst eingerichtet werden. Bei kleineren Jugendämtern ist zu prüfen, ob benachbarte Jugendämter diese Aufgabe gemeinsam übernehmen können.

Weitere Maßnahmen, mit denen die Jugendämter in Verbindung mit anderen Trägern des Jugendschutzes zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität beitragen können, sind vorbeugender Art. Sie sollten vor allem den jeweils aktuellen Erfordernissen entsprechend ergriffen werden. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und insbesondere der erziehungsrelevanten Gruppen in der Bevölkerung sowie der vom Jugendschutz besonders betroffenen Gruppen von Gewerbetreibenden ist eine gezielte Aufklärungsarbeit zu betreiben, die das Verständnis für die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes wecken und festigen soll. Über die allgemeine Aufklärungsarbeit hinaus sollten direkte erzieherische und pädagogische Hilfen für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Jugendschutzmaßnahmen dann gewählt werden, wenn auf diesem Wege einer sichtbaren, konkret gewordenen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt oder eine Veränderung besonders ungünstiger Einflüsse erreicht werden kann (Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes - RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 6. 1975 - SMBl. NW. 21633 -).

Bei der Beratung der jungen Menschen und ihrer Eltern sollten insbesondere auch jene Gefahren angesprochen und behandelt werden, die im privaten Bereich liegen und denen daher mit amtlichen Eingriffshandlungen nicht entgegengewirkt werden kann.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Jugendämter bei der Durchsetzung des Medienschutzes wird auf folgende Erlasse noch einmal ausdrücklich hingewiesen:

- Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des GjS (Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers v. 1. 10. 1975 - SMBl. NW. 2161 -);
- Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften; Filmaußenwerbung (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 12. 1975 - SMBl. NW. 2161 -).

2.2 Gesundheitsbehörden

Inwieweit bei der Vielzahl von Ursachen, auf die die Jugendkriminalität zurückzuführen ist, auch gesundheitliche Schäden eine Rolle spielen, die bereits vor oder während der Geburt entstanden sind, kann in der Regel nur aufgrund einer eingehenden ärztlichen Untersuchung beurteilt werden.

Bei Vorliegen eines Verdachtes einer psychischen Störung, einer schweren Verhaltensstörung oder eines Suchtmittelmissbrauchs empfiehlt es sich daher, für die Einschaltung spezieller Dienste - wie des jugendpsychiatrischen und/oder des jugend- und schulärztlichen Dienstes - beim Gesundheitsamt Sorge zu tragen.

Angesichts der Ausdehnung der Schulzeit kommt bei verhaltensgestörten Kindern und Jugendlichen der Zusammenarbeit mit der Schule sowie den spezifischen Beratungsdiensten (schulärztliche-, Erziehungs-, Jugend- und Drogenberatung) eine erhöhte

Bedeutung zu. Die Jugendsachbearbeiter bei den Polizeibehörden sollten über Kontakte zu den genannten Stellen in ihrem Bezirk verfügen.

Werden bei einer ärztlichen Untersuchung Folgen einer Kindesmißhandlung festgestellt oder Anzeichen einer Verwahrlosung bzw. Jugendgefährdung - z. B. in Gestalt des Suchtmittelmissbrauchs oder der Prostitution - deutlich, so kann seitens des Arztes eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, in besonders schweren Fällen auch mit der zuständigen Polizeibehörde geboten erscheinen.

2.3 Ordnungsbehörden

Die Verhütung der Jugendkriminalität gehört mit zu den Aufgaben der Ordnungsbehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr. Die Begehung von strafbaren Handlungen oder von Ordnungswidrigkeiten stellt stets auch eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Nach den Grundsätzen über die Aufgabenabgrenzung zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden ist ein Einschreiten der Ordnungsbehörden bei strafbaren Handlungen in der Regel entbehrlich; hier liegt das Schergewicht darauf, gefahrenabwehrend tätig zu werden. Auf dem Gebiet der Verhinderung und Bekämpfung der Jugendkriminalität kommt der Überwachung jugendgefährdender Orte unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes sowie der Einhaltung der Gaststätten- und gewerblichen Vorschriften besondere Bedeutung zu (Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit - Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 1. 10. 1964 - SMBl. NW. 2161 -).

2.4 Polizeibehörden

Das Bemühen der Polizei darf sich nicht auf die Strafverfolgung beschränken. Der schnellen und sachgerechten Aufklärung von Straftaten kommt zwar gerade im Jugendstrafrecht aus erzieherischen Gründen besondere Bedeutung zu, im Vordergrund muß jedoch in Übereinstimmung mit den Zielen des Jugendschutzes das Bestreben stehen, vorbeugend die Gefahren abzuwehren, die erfahrungsgemäß zu Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität führen, um zu verhindern, daß gestraufte Jugendliche weitere Verfehlungen begehen. Daher haben die Polizeibehörden den Jugendfragen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- 2.4.1 Alle Kreispolizeibehörden haben die Erscheinungsformen der Jugendkriminalität zu beobachten und Erkenntnisse auszuwerten. Über die Orte, an denen Kindern und Jugendlichen besondere Gefahren drohen und die daher überwacht werden müssen, sind möglichst umfassende Unterlagen anzulegen.

Mit den örtlichen Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und -fürsorge, den Justiz- und Schulbehörden sowie mit den mit Jugendfragen befaßten Organisationen und Verbänden ist zusammenzuarbeiten. Ein besonders enger Kontakt ist zu den Jugendämtern zu halten. Sie sind über gefährdete Jugendliche und jugendgefährdende Orte zu unterrichten.

In allen Kreispolizeibehörden ist ein geeigneter Beamter des gehobenen bzw. höheren Dienstes beauftragt, Wirksamkeit und Ergebnisse der örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität zu beobachten und, soweit erforderlich, Vorschläge für eine Verbesserung vorzulegen. Zu diesem Zweck hält er Verbindung zu den Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei, bei denen Jugendsachen bearbeitet werden, und bedient sich der an zentraler Stelle gesammelten und ausgewerteten Unterlagen.

Das Landeskriminalamt bearbeitet Grundsatzfragen auf den Gebieten der Jugendkriminalität, Jugendverwahrlosung und Jugendgefährdung. Es leistet Beiträge zur Erforschung der Ursachen der Jugendkriminalität, wertet die von den Kreispolizeibehörden übersandten statistischen Unterlagen über die Jugendkriminalität aus und unterstützt die für die Aus- und Fortbildung zuständigen Polizeieinrichtungen (RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1978 - SMBl. NW. 20500 -).

- 2.42 Im Rahmen des Jugendmedienschutzes sammelt das Landeskriminalamt Beschlagnahmebeschlüsse, einschlägige Strafurteile und Einstellungen von Strafverfahren und Belegexemplare von gewaltverherrlichenden, pornographischen und sonstigen jugendgefährdenden Schriften.

Das Landeskriminalamt arbeitet mit anderen Behörden, insbesondere mit der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften bei dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Landesjugendbehörde, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bonn und dem Bundeskriminalamt eng zusammen (RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1978 - SMBl. NW. 20510 -).

- 2.43 Sachverhalte, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind, sind vornehmlich von hierfür ausgebildeten Polizeivollzugsbeamten (Jugendsachbearbeitern) zu bearbeiten.

Es ist das Ziel dieser Maßnahme, die Strafverfolgung bereits im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen von Beamten durchführen zu lassen, die mit Jugendfragen im allgemeinen und mit der Problematik der Jugendkriminalität im besonderen vertraut sind. Gerade die erste Berührung des straffälligen Jugendlichen mit den Strafverfolgungsorganen des Staates kann auf seine künftige Entwicklung wesentlichen Einfluß haben. Daneben wird einem besonders vorgebildeten Sachbearbeiter eine sachgerechte Aufklärung des Einzelfalles, vor allem im Hinblick auf die Beweggründe der Tat, möglich sein.

Einer schnellen und sachgerechten Aufklärung von Straftaten kommt gerade im Jugendstrafrecht aus erzieherischen Gründen besondere Bedeutung zu (RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1974 - SMBl. NW. 2053 -).

- 2.44 Mit dem Bewährungshelfer ist eng zusammenzuarbeiten. Bei Strafverfolgungsmaßnahmen gegen einen Probanden hat der Sachbearbeiter der Polizei den zuständigen Bewährungshelfer frühzeitig zu informieren. Bei einer rechtzeitigen Information etwa über eine neue Beschuldigung gegen den Betreuten, kann der Bewährungshelfer unter Umständen im Einvernehmen mit der Polizei geeignete Maßnahmen zum Besten des Betreuten treffen, z. B. einen Verlust des Arbeitsplatzes zu vermeiden versuchen oder Kurzschlußhandlungen des Betreuten entgegenwirken (RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1977 - SMBl. NW. 20510 -).

Der Bewährungshelfer sollte im Einzelfall bereits dann in Kenntnis gesetzt werden, wenn aufgrund polizeilicher Feststellungen der Verdacht bestehen könnte, daß ein von einem Bewährungshelfer Betreuter wieder in die Kriminalität abzugleiten droht.

- 2.45 Desweiteren wird auf folgende Vorschrift besonders hingewiesen:

- Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers und d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 1. 1973 - SMBl. NW. 2128 - (Bekämpfung des Drogenmißbrauchs).

2.5 Justizbehörden

Die Justiz - Staatsanwaltschaften, Gerichte und Vollzugsbehörden - wird kraft ihres gesetzlichen Auftrages erst dann tätig, wenn eine Straftat begangen worden ist oder wenn zumindest ein entsprechender Verdacht besteht. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten trägt sie dazu bei, ein erneutes Straucheln zu verhindern.

Aufgaben, Verfahren und Organisation der Justizbehörden bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, namentlich nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), der Strafprozeßordnung (StPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). An der Bekämpfung der Jugendkriminalität wirkt die Justiz neben dem Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe mit durch die Auswahl der nach dem JGG möglichen Sanktionen - Erziehungsmaßregeln,

Zuchtmittel, Jugendstrafe oder (für den ausgereiften Heranwachsenden) Freiheitsstrafe und Geldstrafe -, durch die Bewilligung oder Versagung von Strafaussetzung zur Bewährung in den hierfür geeigneten Fällen, durch die Bewährungshilfe und durch die Führungsaufsicht. Bereits im Vorfeld dieser Sanktionen haben der Staatsanwalt und der Richter zu prüfen, ob eine Ahndung erforderlich und erzieherisch sinnvoll ist oder ob nach den §§ 45 bzw. 47 JGG von der Verfolgung abgesehen bzw. das Verfahren eingestellt werden kann.

Nach den Vorschriften des JGG entscheiden über Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender die Jugendgerichte. Bei der Staatsanwaltschaft sind für die Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, Jugendstaatsanwälte bestellt. Bei der Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ist § 37 JGG nebst den hierzu erlassenen Richtlinien zu beachten. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendschöffen wird auf den Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 12. 1975 (JMBL. NW. 1976 S. 25) hingewiesen.

Damit die übrigen im Bereich der Jugendstrafrechtspflege zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, ist in den in Betracht kommenden Fällen deren rechtzeitige Unterrichtung erforderlich. Entsprechende Mitteilungspflichten durch Justizbehörden begründen das JGG und ergänzend hierzu die von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz vereinbarte Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) v. 15. 11. 1977 in der ab 1. 1. 1978 geltenden Fassung (AV d. Justizministers v. 15. 11. 1977 - JMBL. NW. S. 277) sowie die Richtlinien zum JGG (RiJGG) v. 15. 2. 1955 in der von den Landesjustizverwaltungen unter dem 10. 1. 1975 vereinbarten Fassung (AV d. Justizministers v. 10. 1. 1975 - JMBL. NW. S. 37).

Für das Jugendstrafverfahren von besonderer Bedeutung ist die frühzeitige Heranziehung der Jugendgerichtshilfe. Auf die sorgfältige Beachtung der in Nr. 32 in Verbindung mit Nr. 6 Abs. 2 MiStra aufgeführten Mitteilungspflichten gegenüber der Jugendgerichtshilfe wird daher besonders hingewiesen. Die Mitteilungspflichten der Vollzugsbehörden gegenüber dem Jugendamt richten sich nach den Nrn. 27 und 52 Abs. 2 der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) v. 1. 1. 1977 (AV d. Justizministers v. 1. 7. 1976 - JMBL. NW. S. 169).

Für Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist Nr. 34 MiStra in Verbindung mit der RV d. Justizministers v. 21. 9. 1971 (4630 - III A. 7) sowie Nr. 3 der Richtlinien zu § 27 der Jugendarrestvollzugsordnung (AV d. Justizministers v. 7. 6. 1977 - JMBL. NW. S. 148) zu beachten.

Nach Nr. 12 MiStra ist die Polizei von dem Bestehen einer Bewährungsaufsicht zu unterrichten. Um zu gewährleisten, daß die örtlichen Polizeibehörden bei geeigneten Anlässen den zuständigen Bewährungshelfer beteiligen können, ist in der AV d. Justizministers v. 4. 10. 1977 (4260 - III A. 21) geregelt, daß in jedem Fall einer Bewährungsaufsicht dem Landeskriminalamt NW zum Zwecke der Unterrichtung der jeweils zuständigen Polizeidienststelle Name und Dienstanschrift des zuständigen Bewährungshelfers mitgeteilt wird.

Für den Bereich des Jugendschutzes wird auf folgende Verwaltungsvorschriften besonders hingewiesen:

Nrn. 221 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (Sexualstraftaten an Kindern; Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften);

AV d. Justizministers v. 1. 12. 1976 - JMBL. NW. 1977 S. 14 - (Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften);

RV d. Justizministers v. 4. 7. 1975 - 4736 - III A. 1 - (Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften);

Nr. 36 MiStra (Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen);

RV d. Justizministers v. 2. 2. 1977 - 7630 - III A. 1 - (Verfolgung von Verstößen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz).

2.6 Schule

Die Schule leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Es gehört zu ihren Aufgaben, Schüler und Eltern über Ausmaß und Bedeutung, insbesondere über die pädagogischen, psychologischen und sozialen Aspekte des Problems zu informieren. Die unterrichtliche Behandlung in der Sekundarstufe I erfolgt im Lernbereich Gesellschaftslehre und den Fächern Deutsch und Religionslehre wie im Sachunterricht der Grundschule („Soziale Studien“).

Für Informationsveranstaltungen, die von der Schulkonferenz geplant und von der Schule durchgeführt werden, können Vertreter der Kriminalpolizei, der schulpсихologischen Dienste und der nachstehenden Stellen für Jugendschutz als Referenten gewonnen werden: Aktion Jugendschutz, Bergisch-Gladbacher Straße 599, 5000 Köln 80, Ev. Arbeitskreis für Jugendschutz, Friesenring 34, 4400 Münster, Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz, Havichhorststraße 12, 4400 Münster.

Anträge auf Bezuschussung von Referenten honoraren können beim zuständigen Regierungspräsidenten gestellt werden (Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Kultusministers, d. Justizministers und d. Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. 1. 1973 - GABl. S. 120).

In der vom Kultusminister herausgegebenen Zeitschrift „S wie Schule“ werden zum Thema „Jugendkriminalität“ Beiträge für Eltern erscheinen.

3 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Art und Umfang der Jugendkriminalität erfordern gemeinsame Maßnahmen aller zuständigen Behörden und Stellen in enger Zusammenarbeit mit den freien Organisationen und Verbänden.

Es ist daher dringend geboten, bei den Kommunalverwaltungen unter Verantwortung des Jugendamtes Arbeitsgruppen zu bilden aus Vertretern von Jugendamt, Ordnungsbehörden und Polizei. Die Arbeitsgruppen sollen in regelmäßigen Besprechungen zum Beispiel folgende Probleme erörtern: Planung und Durchführung von Jugendschutzstreifen, Austausch von aktuellen Erkenntnissen, Koordinierung und Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsmaßnahmen, ggf. auch Behandlung von Einzelfällen oder unbürokratische Abhilfe von Beschwerden.

Es empfiehlt sich, auch Vertreter anderer fachlich zuständiger Stellen, namentlich Vertreter der Justizbehörden und der Schulverwaltungen oder der freien Träger der Jugendhilfe sowie die Betreuungsorganisationen der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband und Diakonisches Werk) mit den bei ihnen angestellten ausländischen Sozialberatern zu den Besprechungen hinzuzuziehen.

Zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Polizeibehörden und Jugendämtern/Jugendeinrichtungen wird empfohlen, vor allem einen Kontakt der Polizei zu den in ihrem Bereich befindlichen Jugendfreizeitstätten auch ohne aktuellen Anlaß zu pflegen, damit mit den Leitern und Mitarbeitern solcher Einrichtungen verbesserte Möglichkeiten einer prophylaktischen Arbeit zur Bekämpfung der Jugendkriminalität entwickelt werden können.

Ebenso ist es im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit notwendig, daß Absprachen zwischen der Polizei und den leitenden Mitarbeitern von Jugendeinrichtungen (bzw. mit dem zuständigen Jugendamt) in den Fällen getroffen werden, in denen polizeiliche Durchsuchungen von Freizeitstätten anstehen. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist vor entsprechenden Absprachen das Einvernehmen mit dem Staatsanwalt herzustellen.

Die Jugendämter und die Ordnungsbehörden teilen den Strafverfolgungsbehörden frühzeitig ihre Erkenntnisse über Straftaten, Straftäter und Straftatenopfer mit, damit durch rechtzeitig einsetzende Maßnahmen weiterer Schaden abgewendet werden kann. Die Verfahrensweise ist in den vorgenannten Arbeitsgruppen miteinander abzustimmen.

Den Dienststellen wird nahegelegt, Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiter durchzuführen oder den Mitarbeitern die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

Bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für polizeiliche Mitarbeiter auf allen relevanten Gebieten sollten Fachkräfte der Jugendbehörden als Referenten in die Ausbildung einbezogen werden.

4 Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Beratung sind durch die in Abschnitt 3 genannten Arbeitsgruppen zu koordinieren und regelmäßig durchzuführen. Es ist darauf zu achten, daß insbesondere die gefährdeten Minderjährigen und deren Eltern angesprochen werden. Soweit ausländische Minderjährige und ihre Eltern betroffen sind, müssen bestehende Sprachdefizite, der soziokulturelle Hintergrund, religiöse Bindungen und ihr Leben mit den ihnen fremden gesellschaftlichen Verhaltensformen in besonderer Weise berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten alle Kreise der Bevölkerung, insbesondere die Gewerbetreibenden, die Lehrer und Ausbilder, über die Bemühungen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität unterrichtet und für den Schutz der Jugend gewonnen werden.

Regelmäßig durchzuführende Informationsveranstaltungen sind in den Arbeitsgruppen unter beteiligten Behörden und Verbänden abzustimmen.

Informationshilfen werden namentlich von folgenden Stellen zur Verfügung gestellt:

Landschaftsverband Rheinland
- Landesjugendamt -
Landeshaus
5000 Köln-Deutz

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -
Warendorfer Str. 25
4400 Münster

Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen e.V.
Bergisch-Gladbacher Str. 599
5000 Köln 80

Evangelischer Arbeitskreis für Jugendschutz
in Nordrhein-Westfalen
Friesenring 34
4400 Münster

Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz
in Nordrhein-Westfalen e.V.
Havichhorststr. 12
4400 Münster

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung
Kurfürstenring 2
4230 Wesel

Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände
Rochusstr. 44
4000 Düsseldorf

Nordrhein-Westfälische Landesstelle
gegen die Suchtgefahren
Simrockstr. 8
4000 Düsseldorf

Landesfilmdienst für Jugend- und
Erwachsenenbildung
in Nordrhein-Westfalen e.V.
Am Wehrhahn 100
4000 Düsseldorf

Institut für Dokumentation
und Information über Sozialmedizin
und öffentliches Gesundheitswesen
– idis –
Westerfeldstr. 15
4800 Bielefeld

Für die individuelle Beratung sind die Jugend-, Gesundheits- und Ordnungsbehörden sowie die Kriminalkommissariate der Polizeibehörden, die Jugendschutzaufgaben wahrnehmen, zuständig. Die teilmobilen Beratungsstellen der Polizei übernehmen zu bestimmten Zeiten Beratungsaufgaben. Das Landeskriminalamt stellt hierzu einen Einsatzplan auf und stellt einheitliche Materialien zur Verfügung.

Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die durch die Jugendkriminalität entstehenden Gefahren können nach den Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 6. 1975 – SMBl. NW. 21633 –) über die Landesjugendämter mit Zuschüssen bis zu 50% der Gesamtkosten gefördert werden.

Maßnahmen zur Vorbeugung oder Behebung eines Notstandes bei Kindern, Jugendlichen und Familien in Wohngebieten mit unterdurchschnittlichen Sozialisationsbedingungen (soziale Brennpunkte) werden im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen der Kinder- und Familienhilfe bevorzugt und in verstärktem Umfang aus Landesmitteln gefördert (Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Kultusministers v. 15. 1. 1970 – SMBl. NW. 2061 –).

– MBl. NW. 1978 S. 1510.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.